

# Satzung des TV Hausach 1902 e. V.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins.....	2
§ 2 Zweck des Vereins.....	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	2
§ 5 Organe des Vereins.....	3
§ 6 Mitgliederversammlung.....	3
§ 7 Der Vorstand.....	5
§ 8 Vorstand im Sinne § 26 BGB.....	6
§ 9 Gemeinnützigkeit.....	6
§ 10 Passus übergeordnete Sportverbände.....	6
§ 11 Strafen.....	6
§ 12 Jugendordnung.....	7
§ 13 Haftung.....	7
§ 14 Auflösung des Vereins.....	7

VERSION 2011

BESCHLOSSEN DURCH DIE  
MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 25. MÄRZ 2001

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Turnverein Hausach 1902“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Den Namenszusatz „eingetragener Verein“ führt er in der abgekürzten Form „e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Hausach.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Absatzes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Turnen, Leichtathletik, Schwimmen und Volleyball. Der Verein betreibt und fördert den Leistungssport und die sportliche Betätigung in ihrer Vielgestaltigkeit als Mittel zur körperlichen Gesunderhaltung. Eine wichtige Aufgabe sieht er in der Erziehung von Kindern und Jugendlichen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turnerbundes, des Badischen Turnerbundes, des Badischen Schwarzwaldturngaues sowie der jeweiligen Fachverbände.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Wer Mitglied werden will, legt einen schriftlichen Aufnahmeantrag vor. Bei Minderjährigen ist außerdem die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe anzugeben.
- (4) Ehrenmitgliedschaften sind in der Ehrungsordnung geregelt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) Austritt: Dieser ist dem Vorstand schriftlich per Brief, per Fax oder per E-Mail zu erklären. Er ist nur zum 31. Dezember, bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, möglich.
  - b) Ausschluss gemäß § 11 dieser Satzung

c) Tod.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
- (2) Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
- (3) Mitglieder über 18 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.
- (4) Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet. Ehrenmitgliedschaften sind beitragsfrei.
- (5) Der Beitrag wird im beleglosen Datenträgeraustausch eingezogen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - 1) Die Mitgliederversammlung
  - 2) Der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zur ihren Aufgaben gehören:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des Vorstandes und von zwei Rechnungsprüfern
  - d) Beschlussfassung der Satzungsangelegenheiten
  - e) Festsetzung von jährlichen Mitgliedsbeiträgen und Umlagen, die zur Fortführung des Vereins notwendig sind
  - f) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
  - g) Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat alljährlich im ersten Halbjahr stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen. Sie können des weiteren einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder gem. § 4 dieser Satzung unter Angabe des

Grundes bzw. der Gründe eine Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragt. Der Vorsitzende oder sein Beauftragter gibt Tagungsort und Zeit der Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen, ihre Tagungsordnungspunkte mindestens eine Woche vorher im Mitteilungsblatt der Stadt Hausach bekannt.

- (3) Anträge sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen; andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird.
- (4) Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist auf jeden Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Abstimmung nicht mit.
- (7) Satzungsänderungen müssen mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (9) Die Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zugeben. Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit des Vereines (siehe § 9) berühren, sind dem Finanzamt mitzuteilen.
- (10) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit folgende Mitglieder des Vorstandes:
  - a) erster Vorsitzender
  - b) zweiter Vorsitzender
  - c) Kassierer
  - d) Schriftführer

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht. Auf Antrag von  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Mitgliedern hat die Wahl geheim zu erfolgen.

Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtsinhaber führen ihr Amt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl. Scheidet eines der gewählten Vorstandsmitglieder im ersten Jahr seiner Amtsperiode aus, ist bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine erneute Wahl für die verbliebene Zeit der

Amtsperiode durchzuführen.

Entsprechendes gilt für die Rechnungsprüfer.

Die übrigen Mitglieder des Vorstands gem. § 7 werden im Rahmen der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) dem zweiten Vorsitzenden
  - c) dem Kassierer
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Jugendleiter
  - f) dem Abteilungsleiter Turnen
  - g) dem Abteilungsleiter Volleyball
  - h) dem Abteilungsleiter Schwimmen
  - i) dem Abteilungsleiter Leichtathletik
  - j) den Beisitzern aus Frauen- und Männerriege
- (2) Der Vorstand ist zuständig für:
  - a) die Beschlussfassung über den Jahreshaushalt;
  - b) die Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden gegen Strafen;
  - c) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und anderer Ehrungen gem. Ehrungsordnung;
  - d) die Beratung über laufende Vereinsangelegenheiten.
- (3) <sup>1</sup> Die in § 7 (1) genannten Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.  
<sup>2</sup> Abweichend von (3)<sup>1</sup> beschließt die Mitgliederversammlung, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt werden kann (Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG).
- (4) Sitzungen des Vorstandes werden vom ersten Vorsitzenden oder seinem Beauftragten nach Bedarf einberufen. Die Einladung ergeht schriftlich per Brief, per Fax oder per E-Mail. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (6) Die Sitzung des Vorstands wird vom ersten Vorsitzenden oder seinem benannten Stellvertreter geleitet.
- (7) Die Sitzung des Vorstands ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands gem. § 7 (1) anwesend sind.

- (8) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.
- (9) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Wunsch von  $\frac{1}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ist geheim zu wählen und abzustimmen.

## **§ 8 Vorstand im Sinne § 26 BGB**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden auszuüben.

## **§ 9 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 10 Passus übergeordnete Sportverbände**

- (1) Satzung und Ordnung übergeordneter Sportverbände haben gegenüber den Mitgliedern unmittelbare Geltung, soweit dort die Befugnis zur Verhängung von Strafen, Geldbußen, Anordnung von Maßnahmen und Verpflichtungen zu Zahlungen geregelt ist.

## **§ 11 Strafen**

- (1) Wer gegen diese Satzung verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes zuwiderhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, bestraft werden mit:
  - 1. Verwarnung
  - 2. Turn- und Sportverbot auf bestimmte Zeit
  - 3. Ausschluss aus dem Verein
- (2) Die Strafe werden vom Vorstand ausgesprochen. Eine Strafe ist dem Betroffenen schriftlich zu eröffnen. Gegen diesen Bescheid steht ihm das Recht der schriftlichen Beschwerde zu. Die Beschwerde hat auf-

schiebende Wirkung und ist binnen einer Woche nach der Eröffnung der Strafe unanfechtbar wirksam. Der Vorstand hat die Beschwerde binnen einer Woche nach ihrem Eingang zu behandeln. Seine Entscheidung ist endgültig.

- (3) Eine Beitragsrückforderung bei Ausschluss aus dem Verein ist ausgeschlossen.

## **§ 12 Jugendordnung**

- (1) Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 13 Haftung**

- (1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern für die bei Veranstaltungswettbewerben und Übungstagen entstandenen Unfälle, Diebstähle oder Beschädigungen nur im Rahmen der vom Verein abgeschlossenen Sportunfall- oder Haftpflichtversicherungen.
- (2) Schuldhaftige Beschädigungen von Vereinseigentum machen Schadensersatzpflichtig.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hausach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 unserer Satzung zu verwenden hat.

Hausach, 25. März 2011